

Vergrößerung nach der Flurkarte

Kreis Osnabrück-Land
 Gemeindebezirk Holzhausen
 Flur 8
 Ungef. Maßstab 1:1000

Vermessungstechnisch richtig:

Ausgefertigt: Osnabrück, den 2. März 1965

Katasteramt

Higler

Kostenbuch Nr. 8044/65

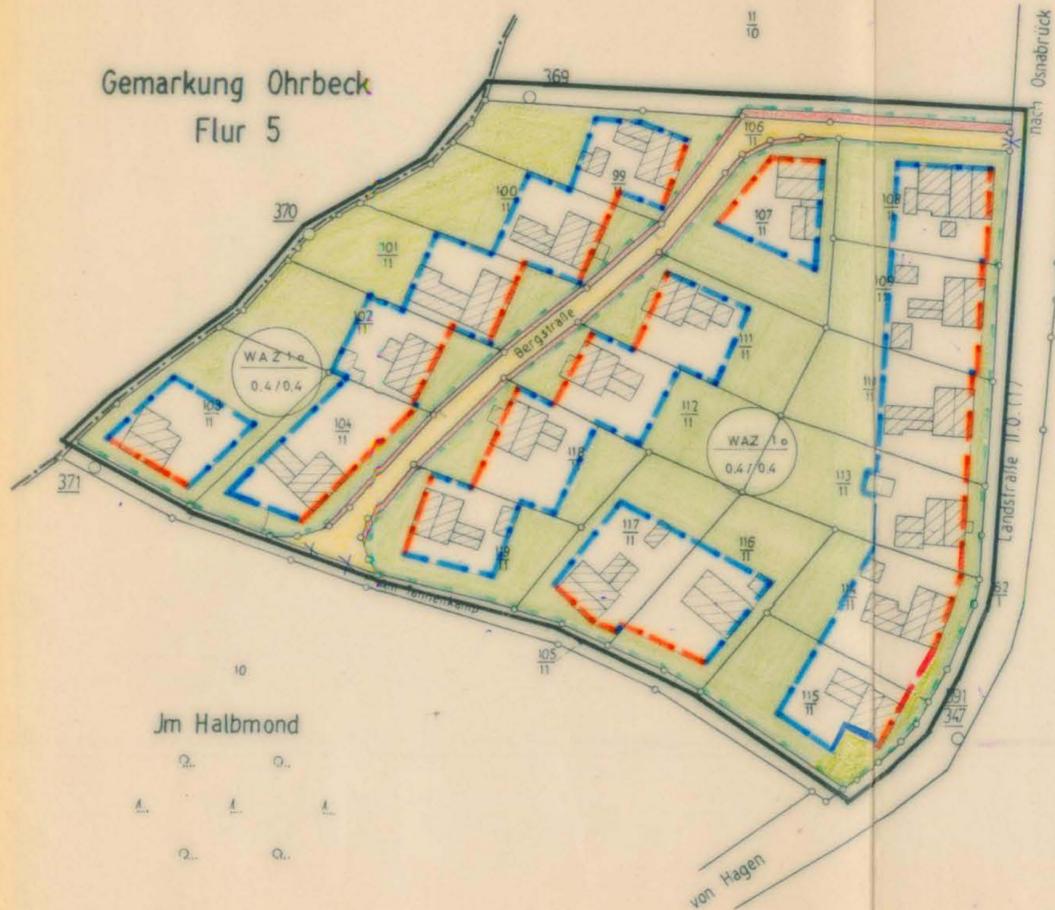
Der Gemeinde Holzhausen ist die Vervielfältigung unter den in der Verpflichtungserklärung vom 2. März 1965 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 2. März 1965

Zeichenerklärung

--- Gemeindegrenze
 z. B. ○ 370 Vermessungspunkt

Gemarkung Ohrbeck
 Flur 5



Jm Halbmond



ZEICHENERKLÄRUNG

- | | |
|---|--------------------------|
| VORH. GEPL. | WOHNGEBÄUDE 1-GESCHOSSIG |
| WOHNGEBÄUDE 2-GESCHOSSIG | |
| FIRSTRICHTUNG | |
| GRENZE DES BEBAUUNGSPLAN-GEBIETES (RÄUML. GELTUNGSBER.) | |
| FLURSTÜCKSGRENZE | |
| AUFZUHEBENDE GRENZE | |
| GEPL. FLURSTÜCKSGRENZE "vorgeschlagene verbindliche Grundstücksteilung" | |
| STRASSENFLUCHTLINIE | |
| VERBINDLICHE BAULINIE | |
| BAUBEGRENZUNGSLINIE | |
| ZUFAHRTSVERBOT | |
| ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE EINSTELLPLÄTZE + STRASSEN | |
| ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE | |
| PRIVATE GRÜNFLÄCHE (VORGARTEN) | |

- | |
|------------------|
| WASSERVERSORGUNG |
| KANALISATION |
| ABWASSERSCHACHT |
| KLÄRANLAGE |
| PUMPWERK |
| GASLEITUNG |
| ELT-KABEL |
| ELT-FREILEITUNG |
| ELT-TRAFU |

BAUGEBIETE NACH BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

Z 1
 GRZ 0.4
 GFZ 0.4

Z 2
 GRZ 0.4
 GFZ 0.7

OFFENE BEBAUUNGSWEISE

NIVELLEMENT

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 Siedlung Halbmond
 GEMEINDE Holzhausen LANDKREIS Osnabrück

DER RAT DER GEMEINDE Holzhausen HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.9.1965 GEMÄSS § 2 ABS 1 DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

Holzhausen, DEN 22.9.1965

J. J. J.
 BÜRGERMEISTER



K. K.
 GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET

Landkreis Osnabrück
 Bauabteilung 61
 Der Oberkreisdirektor
 i. A. *M. M.*
 KREISBAURAT

Osnabrück, DEN 28.4.1965

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. IN DER ZEIT VOM 12.5. BIS 12.6.1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Holzhausen, DEN 15.6.1965

J. J. J.
 BÜRGERMEISTER



K. K.
 GEMEINDEDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 30.6.1965 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE Holzhausen ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

Holzhausen, DEN 30.6.1965

J. J. J.
 BÜRGERMEISTER



K. K.
 GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 24. IX. 1965 GENEHMIGT WORDEN.

Osnabrück, DEN 24. IX. 1965

J. J. J.
 BÜRGERMEISTER



M. M.
 OBERKREISBAURAT

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 24.9.1965 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 19.10. BIS 2.11.1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Holzhausen, DEN 3.11.1965

J. J. J.
 BÜRGERMEISTER



K. K.
 GEMEINDEDIREKTOR

INKRAFTGETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.10.1965

Holzhausen, DEN 3.11.1965

J. J. J.
 BÜRGERMEISTER



K. K.
 GEMEINDEDIREKTOR

Satzung zum Bebauungsplan „Siedlung Halbmond“ vom 30. Juni 1965 der Gemeinde Holzhausen, Landkreis Osnabrück

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.5.1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Holzhausen am 30.6.1965 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Holzhausen, Ortsteil Altholzhausen, gelegenen Gebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan „Siedlung Halbmond“ vom 30.6.1965 verbindlich.

§ 2

- 1) Für die Hauptgebäude muß die Firstrichtung den im Plan getroffenen Festsetzungen entsprechen
- 2) Die im Plan festgesetzten Zahlen der Vollgeschosse sind zwingend.
- 3) Die Hauptgebäude sind an den öffentlichen Verkehrsflächen längs den Baugrenzen bzw. Baulinien zu errichten.
- 4) Nebenanlagen im Sinne von § 14 BNVO sind zulässig. Sie sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

§ 3

Die sichtbare Sockelhöhe der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte des Hauptgebäudes, nicht mehr als 60 cm über der Mitte der fertigen Straße liegen.

§ 4

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 30.6.1965 zu beachten ist. **(Die ÖBV ist nicht mehr rechtsgültig)**

§ 5

Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG, in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:

- 1) Höhenlagen der baulichen Anlagen
- 2) der Grundstücksgrößen.

Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.

§ 6

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 – 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,00 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Holzhausen, den 30. Juni 1965

gez. Unterschrift
Bürgermeister

S

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Diese mit Verfügung vom 24. September 1965 genehmigte Satzung zum Bebauungsplan „Siedlung Halbmond“ hat gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 19. Oktober bis 2. November 1965 öffentlich ausgelegen,.

Holzhausen, den 3. November 1965

S

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Inkraftgetreten am 2. Oktober 1965 aufgrund der Bekanntmachung am 18. Oktober 1965.

Holzhausen, den 3. November 1965

S

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

**Begründung
zum Bebauungsplan „Siedlung Halbmond“ der Gemeinde Holzhausen,
Landkreis Osnabrück**

I. Allgemeines

Der Bereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzhausen als Wohnbauflächen ausgewiesen. Um eine geordnete Erschließung in dem bebauten Bereich zu sichern, hat daher die Gemeinde Holzhausen am 22.4.1965 die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes beschlossen.

II. Lage des Geländes, Beschreibung des örtlichen Zustandes und Darlegung der Planungsabsichten

Das Gelände liegt in Flur 8, Gemarkung Holzhausen, im Ortsteil Altholzhausen. Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein bebautes Gebiet in eingeschossiger Bauweise. Durch die im Plan vorgesehenen Festsetzungen soll eine geordnete Erschließung im gesamten Planbereich gesichert werden.

III. Be- und Entwässerung

Der gesmate Bereich ist an eine zentrale Wasserversorgung und eine zentrale Abführung der Schmutzwasser angeschlossen. Es fehlt eine zentrale Abführung der Oberflächenwasser.

IV. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist durch das vorhandene Straßennetz gesichert.

V. Kosten der Erschließung

Nach überschlägiger Berechnung betragen die Kosten der Erschließungsanlagen, soweit die Anlagen noch hergestellt werden müssen:

1. Straßenbaukosten			
a) 1870 m Fahrbahn	a 35,00 DM	=	65.450,00 DM
b) 770 m Bürgersteig	a 18,00 DM	=.....	13.860,00 DM
c) für Straßenentwässerung ca. 40 % der Ausbaurkosten		=	<u>31.740,00 DM</u>
			111.050,00 DM
davon zu Lasten der Gemeinde			11.105,00 DM
2. Der Schmutzwasserkanal ist bereits vorhanden			
Für die Gemeinde entstehende Gesamtkosten			<u>11.105,00 DM</u> =====

Holzhausen, den 22.4.1965

gez. Unterschrift
Bürgermeister

S

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 12. Mai bis 12. Juni 1965 öffentlich ausgelegen.

Holzhausen, den 14.6.1965

S

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor